



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Rede Mechthild Dyckmans, MdB

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

BT-Drs. 16/11643

TOP 20neu am 12. Februar 2009

Zu Protokoll

Da liegt sie nun, die Drucksache 16/11643 vom 21. Januar 2009.

313 Seiten gilt es zu durchdringen, und das in gerade einmal 15 Werktagen. Dass die heutige erste Lesung da nicht mehr sein kann als eine erste Einschätzung, liegt auf der Hand.

Lassen Sie mich mit einem Thema beginnen, dem die besondere Aufmerksamkeit der FDP-Bundestagsfraktion galt und gilt: der Rechtssicherheit beim Widerrufs- und Rückgaberecht. Es war die FDP-Bundestagsfraktion, die dieses Thema in parlamentarischen Initiativen auf die politische Agenda gesetzt und die Kritik aus Reihen der Rechtsprechung und Literatur aufgegriffen hat. Auf diese Weise haben wir erreicht, dass nach jahrelanger Kritik zum 1. April 2008 eine korrigierte Musterbelehrung in Kraft treten konnte, die zu einem Zuwachs an Rechtssicherheit geführt hat. Da jedoch auch dieses Muster nur Verordnungsrang hatte, hätte es theoretisch weiterhin von einzelnen Gerichten für unwirksam erklärt und findige Anwälte hätten ihren „Abmahnterror“ weiter veranstalten können. Damit ist nun Schluss. Nach dem Gesetzentwurf soll das Muster in einem formellen Gesetz geregelt werden. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und zu einem besseren Schutz vor Abmahnungen, auch wenn es in Sachen Rechtssicherheit durchaus noch Gestaltungsspielräume für Verbesserungen gibt. Noch immer vorgesehen sind eine Vielzahl von Gestaltungshinweisen, die in der Praxis zu Interpretations- und Auslegungsfragen und zu Diskussionen darüber führen werden, ob die im konkreten Fall

verwendete Formulierung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Wünschenswert wäre darüber hinaus ein einheitliches Muster für alle Vertragsarten und Vertriebsformen unter Einschluss auch von Verbraucherdarlehensverträgen. Mindestens erforderlich ist eine Maximalgrenze für die Ausübung des Widerrufsrechts. Dies gilt jedenfalls so lange, wie Verbraucherkreditverträge aus dem Anwendungsbereich der Musterbelehrungen ausgeklammert sind. Ausdrücklich zu begrüßen ist die Absicht, die bislang bestehende Ungleichbehandlung von Onlineshops und Internetauktionen bei Widerrufsfrist und Wertersatz aufzuheben. Diese Unterscheidung war künstlich. Sie beruhte auf einer rechtlichen Konstruktion, ohne dass in der Sache eine unterschiedliche Behandlung geboten gewesen wäre.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine grundsätzliche Bemerkung: Ich begrüße das Muster aus praktischen Erwägungen. Rechts- und ordnungspolitisch könnte man auch zu anderen Ergebnissen kommen. Unverändert stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des Gesetzgebers ist, Muster für die Rechtspraxis vorzuhalten. Nach meiner Auffassung ist dies eigentlich Aufgabe der rechtsberatenden Berufe. Nachdem nun aber einmal der Weg über Muster des Verordnungs- bzw. jetzt Gesetzgebers beschritten worden ist, wird man nüchtern feststellen müssen, dass ein abermaliger Systemwechsel zu einer neuerlichen Belastung des Rechts- und Geschäftsverkehrs führen würde, woran niemand ein Interesse haben kann. Für mich ist mit der Festlegung auf eine Muster-Widerrufsbelehrung aber keine Vorentscheidung für andere Rechtsbereiche, beispielsweise das Gesellschaftsrecht, verbunden. Hier sollte die Rechtsgestaltung weiterhin den rechtsberatenden Berufen vorbehalten bleiben. Dies ermöglicht auch eine schnellere Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse.

Lassen Sie mich nun zu den umsetzenden Richtlinien kommen und mit der über Verbraucherkredite beginnen. Ziel ist es, Verbraucher künftig besser zu schützen, wenn sie Kredite aufnehmen oder abbezahlen. Zu diesem Zweck sollen die Kreditgeber die Verbraucher bereits schon in der Anbahnungsphase eines Vertrages umfassend informieren. Auch soll, so Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in einer Pressemitteilung, „Lockvogelangeboten ein Riegel vorgeschoben werden“. Um dies zu erreichen, müssen in Zukunft alle Kosten des Vertrages aufgelistet werden. Außerdem sollen die Verbraucherrechte bei einer Darlehenskündigung gestärkt werden. Bei befristeten Verträgen sollen Verbraucher das Darlehen künftig jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen dürfen.

Verlangt der Kreditgeber in einem solchen Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung, soll diese auf maximal ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages beschränkt werden.

Das Alles klingt sehr technisch. Tatsächlich verbindet sich hiermit jedoch die Hoffnung, einen echten Binnenmarkt für Verbraucherkredite schaffen zu können. Für Anbieter von Krediten soll es zukünftig nicht mehr notwendig sein, sich an die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten anpassen zu müssen. Effizienzgewinne der Banken und größenbedingte Einsparungen sollen die Folge sein. Positive Effekte sollen sich auch für die Verbraucher einstellen. Der verstärkte Wettbewerb soll zu einem breiteren Angebot und zu einem Sinken der Kreditzinsen führen. Verbraucher sollen zudem vor unverhältnismäßigen Krediten geschützt werden. Mitunter sollen sie gar vor sich selbst geschützt werden. Ökonomisch könne es nämlich durchaus sinnvoll sein, so die Richtlinie, wenn Kreditgeber in einzelnen Fällen einen Kredit auch mal verweigern. Dies diene überdies der Stabilisierung der internationalen Finanzwelt, die nicht zuletzt durch die unverantwortliche Kreditvergabepraxis US-amerikanischer Banken in Turbulenzen geraten sei.

Das Alles klingt gut und nachvollziehbar. Es darf aber nicht den Blick dafür versperren, dass mit der Richtlinie auch Gefahren, in jedem Falle aber Kosten verbunden sein werden. Den Kreditgebern werden Kosten entstehen, beispielsweise um den Beratungs- und Dokumentationspflichten zu genügen. Das Risiko, in gerichtliche Verfahren verwickelt zu werden, wird steigen. Und die steigenden Kosten und Risiken werden es für Kreditgeber häufig finanziell unattraktiv machen, überhaupt bestimmte kleinere Darlehen zu gewähren. Es ist also nicht gänzlich auszuschließen, dass am Ende eine Verknappung des Kreditangebotes stehen wird. Den Preis hierfür werden aber auch die Verbraucher zahlen, die entweder höhere Kreditkosten tragen müssen oder überhaupt keinen Kredit mehr erhalten können.

Gemessen an der wechselvollen und langen Entstehungsgeschichte der neuen Richtlinie hätte es schlimmer kommen können. Gleichwohl bleiben Zweifel am Harmonisierungskonzept der neuen Richtlinie. Was wir beobachten, ist ein Flickenteppich, eine bunte Mischung aus Vollharmonisierung, Mindestharmonisierung, partieller Harmonisierung und zulässigen Alternativregelungen in Form von Optionsklauseln. Das macht die Richtlinie zu einem Regelwerk, das im Gemeinschaftsprivatrecht seinesgleichen sucht. Das bleibt nicht ohne Folgen auch für die Ziele, die mit der Richtlinie verfolgt werden. Ich habe Zweifel, dass die Rechtslage in den Mitgliedstaaten durch die Umsetzung tatsächlich soweit vereinheitlicht

wird, dass die Marktbedingungen in allen Mitgliedstaaten gleich sind und Banken ihre Verbraucherkredite wirklich in identischer Form EU-weit anbieten können. Mit Blick auf das gemeinschaftsrechtliche Subsidiaritätsprinzip stellt sich deshalb mit besonderem Nachdruck die Frage, ob eine Vollharmonisierung im Verbraucherrecht mit allen Schwierigkeiten, die sie für die Mitgliedstaaten birgt, überhaupt gerechtfertigt ist. In diesem Sinne ist die Verbraucherkreditrichtlinie ein echter Testballon für alle weiteren Harmonisierungsbestrebungen im Verbraucherrecht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung des Verbraucheracquis’.

Neben diesen eher grundsätzlichen Überlegungen werden wir uns im Gesetzgebungsverfahren auch mit Verbesserungen im Detail auseinanderzusetzen haben. Eine wichtige Forderung in diesem Zusammenhang ist die Vermeidung von unverhältnismäßigen Rechtsfolgen bei Informationsdefiziten. Wenn man bedenkt, dass der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen Rechtsfolgen bis hin zum Verlust jeglicher Zinsansprüche vorsieht, bedarf dies einer sehr kritischen Überprüfung.

Ich bitte mir nachzusehen, dass ich die Zahlungsdiensterichtlinie an dieser Stelle aus Zeitgründen nur streifen kann. Grenzüberschreitende Zahlungen sollen genauso einfach, effizient und sicher werden wie Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaates. Darüber hinaus soll der Wettbewerb erhöht werden. Durch die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes sollen neue Anbieter in den Zahlungsverkehrsmarkt eintreten können, was zu einer höheren Effizienz und zu geringeren Kosten führen soll. All dies findet seinen Niederschlag in einer Vielzahl von sehr detaillierten Regelungen, die zu entsprechend engen Vorgaben für den nationalen Gesetzgeber führen. War im deutschen Recht bislang nur der Überweisungsvertrag detailliert geregelt, enthalten die neuen Vorschriften nunmehr darüber hinausgehende Anforderungen, die auch für die sonstigen Zahlungsinstrumente, wie z. B. Lastschriften, Karten, das Online-Banking, die Geldkarte usw., gelten sollen. All dies hat erhebliche Auswirkungen auf unser gutes altes BGB. Mir wird schwummrig bei der Vorstellung, dass § 675 BGB künftig eine Buchstabenkette aufweisen wird, die bis hin zu § 675 „z“ BGB gehen soll. Wer soll das eigentlich noch verstehen?

Ich bin mir des begrenzten Spielraums, der für den nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie verbleibt, durchaus bewusst. Wir dürfen jedoch den Kopf nicht in den Sand

stecken, sondern müssen den verbleibenden Spielraum im Gesetzgebungsverfahren effektiv nutzen. Das gilt einerseits im Interesse der Verbraucher. Hier werden wir uns mit dem Zusammenspiel der neuen Regelungen noch intensiver beschäftigen müssen. So kann es doch beispielsweise nicht sein, dass der Widerruf von Zahlungsaufträgen bei sofort erkannten Fehlern offensichtlich fast unmöglich wird und sich Fehler nicht mehr unbürokratisch beseitigen lassen. Dies gilt aber auch im Interesse der Banken. Die Umsetzung der Verbraucherkredit- und Zahlungsdiensterichtlinie bedeutet für die Kreditwirtschaft einen weiteren großen Kraftakt in einer Zeit, in der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ohnehin schon genug Belastungen zu bewältigen sind. Hier liegen große Anstrengungen vor den Banken. Deshalb sollte das einheitliche Inkrafttreten der Umsetzung von Verbraucherkreditrichtlinie und Zahlungsdiensterichtlinie noch einmal überdacht werden. Für die Zahlungsdiensterichtlinie gilt ein Umsetzungszeitraum bis zum 1. November 2009. Das ist schon knapp genug, aber nicht zu ändern. Bei der Verbraucherkreditrichtlinie haben wir etwas mehr Luft. Hier ist Stichtag für die Umsetzung der 12. Mai 2010. Es ist kein Sachgrund ersichtlich, das Inkrafttreten des Gesetzes auch insoweit auf den 31. Oktober 2009 vorzuziehen. Das sollten wir im Gesetzgebungsverfahren korrigieren.

In diesem Sinne freue ich mich auf gute Beratungen und auf entsprechende Erkenntnisgewinne bei allen Beteiligten.